



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Vorläufiger Dissertationstitel

Aktuelle Entwicklungen zur internationalen Zuständigkeit im europäischen Zivilprozessrecht:

Eine Untersuchung des Gerichtsstands des Erfolgsortes anhand von reinen Vermögensschäden, Schäden aus Verletzung von Immaterialgüterrechten und Persönlichkeitsverletzungen

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Vorgelegt von

Mag. iur. Paul – Dominik Krepil

Wien, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Zivilverfahrensrecht

Betreut von: Prof. Mag. Dr. Thomas Klicka

1 PROBLEMAUFRISS UND MEINUNGSSTAND

Unerlaubte Handlungen, insbesondere der Zeitpunkt und der Ort des Schadenseintritts, sind für den Geschädigten regelmäßig nicht vorhersehbar. Während Parteien bei reinen Inlandsachverhalten darauf vertrauen können, dass allfällige Rechtsfolgen aus einer unerlaubten Handlung von einem Gericht im Inland beurteilt werden, ist die Situation bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, z.B. einer Schädigung im Ausland oder einem Schädiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland eine andere. Geschädigte sehen sich oftmals mit der Frage konfrontiert, ob bei einem Gericht im Inland geklagt werden kann oder ob ausländische Gerichte angerufen werden müssen.

Hat die beklagte Partei einen (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat der EU ist in Zivil- und Handelssachen¹ die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012² („Brüssel Ia-VO“ oder „EuGVVO“) einschlägig.³ Neben dem allgemeinen Gerichtsstand⁴ sieht die EuGVVO in den Art 7 ff Wahlgerichtsstände vor. Art 7 Nr 2 EuGVVO bezieht sich auf den Ort an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Nach der vom EuGH entwickelten Ubiquitätstheorie wird darunter sowohl der Ort an dem das verursachende Verhalten gesetzt wurde (Handlungsort), als auch der Erfolgsort verstanden.⁵ Als Erfolgsort wird jener Ort bezeichnet, an dem die schädigenden Auswirkungen des haftungsauslösenden Ereignisses zu Lasten des Betroffenen eintreten.⁶ Seit jeher bereitet die Lokalisierung des Erfolgsorts iSd Art 7 Nr 2 EuGVVO (insb. bei Distanzdelikten) Schwierigkeiten und ist Gegenstand einer andauernden Diskussion in der Lehre und Rsp.

¹ Art 1 VO Nr 1215/2012.

² Die VO Nr 1215/2012 (ABI 2012 L 351 S. 1) findet in ihrem Anwendungsbereich gem Art 66 *leg cit* auf Verfahren, eingeleitet ab dem 10.1.2015 Anwendung („Prinzip der Nichtrückwirkung“) und ersetzt die VO (EG) Nr 44/2001 („Brüssel I-VO“; ABI 2001, L 12, S 1), die ihrerseits das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („EuGVÜ“ oder Brüsseler Übereinkommen; ABI 1972, L 299, S 32) ersetzt. Die vom EuGH vorgenommene Auslegung der Bestimmungen der letztgenannten Rechtsakte gilt nach stRsp auch für die VO Nr 1215/2012, soweit die betreffenden Bestimmungen als „gleichwertig“ angesehen werden können (vgl EuGH, 29.7.2019, C-451/18 [*Tibor-Trans/DAF Trucks*], Rdn 23 und die dort angeführte Rsp). Dies ist bei Art 5 Abs 3 EuGVÜ und der VO Nr 44/2001 einerseits und Art 7 Nr 2 der VO Nr 1215/2012 andererseits der Fall (vgl EuGH 31.5.2018, C-306/17 [*Nothartová/Boldizsár*], Rdn 18 und die dort angeführte Rsp).

³ Im Verhältnis von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und Island ist das Lugano-Übereinkommen (LGVÜ 2007) anwendbar.

⁴ Nach Art 4 Abs 1 EuGVVO sind Personen die ihren (Wohn-)Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaates zu verklagen.

⁵ EuGH 30.11.1976, 21/76 (Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace).

⁶ EuGH 7.3.1995, C-68/93 (Shevill u.a./Presse Alliance) = MR 1996, 255, Rn 28; *Fasching/Konecny*² Art 5 EuGVVO, Rz 314 mwN.

Bei der Bestimmung des Erfolgsortes sind verschiedene Zuständigkeitsinteressen abzuwägen. Diesbezügliche Vorgaben lassen sich sowohl aus dem europäischen Recht als auch der Rechtsprechung des EuGHs ableiten. Grundsätzlich gilt, dass Zuständigkeitsbestimmungen in hohem Maße vorhersehbar sein müssen (siehe Erwägungsgrund⁷ 15 der EuGVVO). Aus Erwägungsgrund 16 geht hervor, dass im Sinne der Rechtssicherheit alternative Gerichtsstände eine möglichst enge Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit bestehen soll oder „im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind“. Das Erfordernis der engen Verbindung soll Rechtssicherheit schaffen und verhindern, dass die Gegenpartei vor einem Gericht eines Mitgliedstaats verklagt werden kann, mit dem sie vernünftigerweise nicht rechnen konnte.

Mit gegenständlicher Untersuchung soll der Deliktsgerichtstand am Erfolgsort anhand von reinen Vermögensschäden, Schäden aus Verletzung von Immaterialgüterrechten und Persönlichkeitsverletzungen untersucht werden.

1.1 Reine Vermögensschäden

Während der Erfolgsort bei Schädigung von körperlichen Rechtsgütern, etwa Personen und Sachen, regelmäßig leicht bestimmbar ist, bereitet dies bei reinen Vermögensschäden⁸ oftmals Schwierigkeiten. Das Fehlen einer sich körperlich auswirkenden Verletzungshandlung erschwert die Lokalisierung des Erfolgsortes und sorgt schon zu Beginn vieler Verfahren für Unsicherheit.

Eine allgemeine Anknüpfungsregel für die Zuständigkeit reiner Vermögensschaden hat der EuGH bislang nicht entwickelt. In einer kleinteiligen Kasuistik versucht dieser (reine) Vermögensschäden vielmehr möglichst einzelfallbezogen zu lokalisieren. Seine Rsp erscheint aber zT widersprüchlich.⁹ Eine pauschales Heranziehen des

⁷ Rechtsakte der EU bestehen zum einen aus dem sog verfügendem Teil (Hauptteil) und den Erwägungsgründen. Letztere wirken sich erheblich auf den Hauptteil der Rechtsakte aus. Erwägungsgründe sind für Richtlinien und Verordnungen gesetzlich vorgegeben (Art 296 Abs 2 AEUV) und sollen den Gedankengang, der zum Erlass der Bestimmungen im Hauptteil geführt hat, logisch nachvollziehbar erscheinen lassen; vgl. *Jung* in *Clavara/Garber*, Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit, S. 22; *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁵ Art 296 AUEV, Rz 17.

⁸ Reine Vermögensschäden werden als nachteiligen Veränderungen des Vermögens definiert, die ohne Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes herbeigeführt werden, siehe dazu *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band I, Allgemeiner Teil⁴, S. 90; *Koziol*, Schadenersatz für reine Vermögensschäden, JBI 2004, 273. Im Anwendungsbereich der EuGVVO ist dieser Begriff allerdings autonom auszulegen.

⁹ Insbesondere die Entscheidungen EuGH 28.1.2015, C-375/13 (Kolassa) und EuGH 16.6.2016, C-12/15, (Universal Music International Holding) erscheinen widersprüchlich. In der Rs *Kolassa* soll der Erfolgsort am Ort der Verfügung liegen, in der Rs *Universal Music* hingegen am Ort der Begründung der unerwünschten Verpflichtung; siehe dazu auch *Stadler* in *Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz: Kommentar¹⁷, Art 7 EuGVVO, Rz 19c.

Wohnsitzes des Geschädigten als Vermögenszentrale soll nach der Ansicht des EuGH nicht in Frage kommen.¹⁰ In Prospekthaftungsfällen stellte der EuGH aber teilweise auf den Wohnsitz als Vermögenszentrale des Geschädigten ab, wenn Beträge direkt von einem Konto des Anlegers überwiesen wurden¹¹ oder „andere spezifische Gegebenheiten [...] ebenfalls zur Zuweisung der Zuständigkeit an diese Gerichte beitragen“.¹² Solche Aussagen erscheinen wenig aussagekräftig. Fraglich bleibt ua, wie Teilaspekte solcher „spezifischen Gegebenheiten“ zu gewichten sind, insbesondere, wenn sie in verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgt sind. Als schwankend kann auch die Rsp des EuGHs bei Schäden aus Verletzung von Art 101, 102 AEUV (Kartellschäden) angesehen werden.¹³ Während der EuGH den Erfolgsort zunächst am (Wohn-)Sitz der Geschädigten verortete,¹⁴ stellen jüngere Entscheidungen vor allem auf den beeinträchtigten Markt ab.¹⁵

Die Lehre ist zur Frage des Erfolgsorts bei reinen Vermögensschäden nicht einheitlich. Während manche Autoren einen Erfolgsort bei bloßen Vermögensschäden - allerdings im Widerspruch zur Rsp des EuGH¹⁶ und der hL¹⁷ - generell ablehnen,¹⁸ ist nach einem anderen Teil der Lehre am Ort der Vermögenszentrale jedenfalls dann anzuknüpfen, wenn ein deliktisches Verhalten des Schädigers zum Geldabfluss von der Vermögenszentrale geführt hat.¹⁹ Teilweise wird zudem die Auffassung vertreten, es sei zur Lokalisierung des Schadenseintritts eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall geboten.²⁰

1.2 Persönlichkeitsverletzungen

Auch bei Persönlichkeitsverletzungen, die regelmäßig Distanzdelikte darstellen, ist die Lokalisierung des Ortes, an dem sich die Folgen eines schädigenden Ereignisses

¹⁰ EuGH 10.6.2004, C-168/02 (Kronhofer) = wbl 2004, 329.

¹¹ EuGH 28.1.2015, C-375/13 (Kolassa) = GPR 2016, 140 (Wendelstein).

¹² EuGH 12.9.2018, C-304/17 (Löber) = ÖBA 2019/85, 73 (Schacherreiter).

¹³ Stadler in Musielak/Voit¹⁷, Art 7 EuGVVO, Rz 19c.

¹⁴ EuGH 21.5.2015, C-352/13 (CDC Hydrogen Peroxide) = ÖBI 2015/48, 228 (Musger).

¹⁵ EuGH 5.7.2018, C-27/17, (flyLAL-Lithuanian Airlines) = ÖJZ 2018/113, 885 (Brenn); EuGH 29.7.2019, C-451/18 (Tibor-Trans) = ÖJZ 2019/109, 890 (Brenn).

¹⁶ Siehe dazu bereits die zitierten Entscheidungen des EuGHs.

¹⁷ Klicka, Die Anwendung des Deliktgerichtsstands nach Art 7 Nr 2 EuGVVO auf reine Vermögensschäden eines Fahrzeugkäufer, JBI 2019, 337; Czernich in Czernich/Kodek/Mayr⁴, zu Artikel 7, Rz 109ff mwN; Simotta in Fasching/Konecny² Art 5 EuGVVO mwN.

¹⁸ Oberhammer, Deliktgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, JBI 2018, 753; Stadler in Musielak/Voit¹⁷, Art 7 EuGVVO, Rz 19c.

¹⁹ Schmaranzer in Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Internationales Zivilverfahrensrecht, Art 5 EuGVVO⁹, Rz 54; Leible in Rauscher⁴, Art 7, Rz 126; Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, Art 7, Rz 203.

²⁰ Zaprianos zu EuGH C-12/15, GPR 2016, 251; Schacherreiter, ÖBA, 2019/85, 73.

manifestieren, mit Schwierigkeiten verbunden. Die Persönlichkeit ist „überall und nirgends gelegen“ und etwa nicht an den Ort gebunden, an dem sich die betroffene Person gerade aufhält.²¹

Der EuGH wendet seit der Leitentscheidung *Shevill*²² die Ubiquitätstheorie auch auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen an. Für Persönlichkeitsverletzungen durch Printmedien hat der EuGH den Erfolgsort an jenem Ort lokalisiert, an dem die Veröffentlichung verbreitet wird, wenn der Betroffene dort bekannt ist.²³ An diesem Ort soll allerdings nur der in diesem Mitgliedstaat eingetretene Schaden geltend gemacht werden können (*Shevill*-Doktrin oder Mosaiktheorie).²⁴ Für Persönlichkeitsverletzungen im Internet hielt der EuGH an den Grundsätzen der *Shevill* Entscheidung fest, modifizierte diese aber dahingehend, dass der gesamte Schaden auch vor dem Gericht des Ortes geltend gemacht werden kann, an dem der Geschädigte den „Mittelpunkt seiner Interessen“ habe, was idR dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort entspreche.²⁵ Die Möglichkeit der Geltendmachung von Teilschäden an allen übrigen Erfolgsorten, hielt der EuGH auch für Schäden aus Persönlichkeitsverletzungen im Internet aufrecht.²⁶ Die für Persönlichkeitsverletzungen äußerst relevanten Unterlassungs-, und Beseitigungsklagen sollen bei Internetdelikten nur dort geltend gemacht werden können, wo der Gesamtschaden eingeklagt werden kann.²⁷

Die Lehre sieht die vom EuGH entwickelte Mosaiktheorie teils kritisch.²⁸ Geschädigte wären oftmals gezwungen in vielen Mitgliedstaaten parallel zu klagen, was nicht nur den Deliktsgerichtsstand entwertet, sondern widersprüchliche Entscheidungen nicht verhindern. Nach einigen Autoren ist eine technologieneutrale Lösung zu bevorzugen, die nicht zwischen einer Verbreitung „online“ oder „offline“ differenziert.²⁹

²¹ *Dehnert*, Der deliktische Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden und Persönlichkeitsverletzungen, S. 19f mwN.

²² EuGH 7.3.1995, C-68/93 (*Shevill* u.a./Presse Alliance) = MR 1996, 255.

²³ EuGH 7.3.1995, C-68/93, Rn 29.

²⁴ EuGH 7.3.1995, C-68/93, Rn 33.

²⁵ EuGH 25.10.2011, C-509/09, C-161/10 (eDate Advertising u.a.) = ÖJZ 2012/52, 493 (*Brenn*); *Stadler* in *Musielak/Voit*¹⁷, Art 7 EuGVVO, Rz 19d.

²⁶ EuGH 25.10.2011, C-509/09, C-161/10 (eDate Advertising u.a.), Rn 52.

²⁷ EuGH 17.10.2017, C-194/16 (Bolagsupplysningen und Ilsjan) = GPR 2018, 23 (*Kontogeorgou*).

²⁸ Vgl. etwa *Schneider*, Zur internationalen Zuständigkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet. Die Mosaiktheorie auf dem Prüfstand, MR 2020, 115; *Stadler* in *Musielak/Voit*¹⁷, Art 7 EuGVVO, Rz 20; *Garber*, Zur internationalen Zuständigkeit wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletz, ÖBI 2014, 100; *ders.*, Die internationale Zuständigkeit für Klagen aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet, ÖJZ 2012/13, 108; *Pichler*, Forum-Shopping für Opfer von Persönlichkeitseingriffen im Internet MR 2011, 365; *Schmaranzer* in *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer*⁹, Rz 53.

²⁹ *Leible* in *Rauscher*⁴, Art 7, Rz 126; *Slonina* zu EuGH C-509/09, C-161/10, ÖJZ 2012, 61.

1.3 Immaterialgüterrechte

Auch bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten besteht die Möglichkeit, dass Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen.³⁰ Immaterialgüterrechte haben zudem territorialen Charakter, was bei der Bestimmung des Erfolgsortes zu berücksichtigen ist. Der EuGH wendet die Mosaiktheorie auch auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten an.³¹ Dabei unterscheidet dieser nicht, ob es sich um ein Internetdelikt handelt oder um eine Verletzung im „offline“ Bereich.³² Zu differenzieren ist hingegen zwischen eintragungspflichtigen und nicht-eintragungspflichtigen Immaterialgüterrechten. Abzugrenzen sind außerdem „nationale“ Rechte und gemeinschaftliche Schutzrechte.

1.3.1 Eintragungspflichtige nationale Rechte

Bei Rechten, die einer Eintragung bedürfen, lokalisiert der EuGH³³ den Erfolgsort im Mitgliedstaat der Eintragung (ohne jedoch die örtliche Zuständigkeit genau festzulegen).³⁴ An einem solchen Ort könne der gesamte Schaden aus einer Verletzung des geschützten Rechts geltend gemacht werden.³⁵

Ein Teil der Lehre³⁶ kritisiert die Rsp zu eintragungspflichtigen (nationalen) Rechten und erachtet eine subjektive Einschränkung der Zuständigkeit in Form einer „bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit“ einer ein Immaterialgüterrecht verletzenden Information für wünschenswert. Diese Ansicht hat auch der BGH vertreten.³⁷ Dagegen wendet ein anderer Teil der Lehre³⁸ – insofern dem EuGH folgend³⁹ – ein, dass ein solches Kriterium erst bei der Begründetheit einer Klage zu prüfen sei und andernfalls zu einer Unsicherheit bei der Bestimmung der Zuständigkeit führen

³⁰ Von einem (vorwiegend älteren) Teil der Lehre wird dies mit Verweis auf das Territorialitätsprinzip – entgegen der Auffassung des EuGHs – abgelehnt, siehe etwa *Leible in Rauscher*⁴, Art 7, Rz 118 mwN.

³¹ EuGH 3.10.2013, C-170/12, (Pinckney) = ÖBI 2014/11, 43 (*Garber*); EuGH 19.4.2012, C-523/10, (Wintersteiger) = *ecolex* 2012, 484 (*Slonina*).

³² *Stadler in Musielak/Voit*¹⁷, Art 7 EuGVVO, Rz 20 mwN.

³³ EuGH 19.4.2012, C-523/10, Rn 25.

³⁴ In Österreich ist das HG Wien ausschließlich zuständig (§ 53 JN).

³⁵ EuGH 19.4.2012, C-523/10 Rn 28; Wertungsmäßig entspricht dies sohin dem mit den Entscheidungen C-509/09 und C-161/10 für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten geschaffenen Gerichtsstand an dem der Kläger „den Mittelpunkt seiner Interessen“ hat.

³⁶ *Dietze* zu EuGH C-523/10, *EuZW* 2012, 513; *Hein* zu EuGH C-523/10, *LMK* 2012, 333913.

³⁷ BGH, 13.10.2004, I ZR 163/02 = *GRUR Int* 2005, 433; BGH 23.2.2006, I ZR 245/02 = *GRUR* 2006, 513.

³⁸ *Slonina*, *ecolex* 2012, 484; *Leible in Rauscher*⁴, Art 7, Rz 106; *Garber*, Zur internationalen Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen, ÖBI 2014/24, 100; *Lehmann/Stieper*, Anmerkung zu EuGH 19.4.2012, C-523/10, *JZ* 2012, 1016 (wobei Letztere sehr wohl verlangen, dass eine im Inland begangene Verletzungshandlung substantiiert behauptet wird).

³⁹ EuGH 3.10.2013, C-170/12, Rn 42.

würde. Wird hingegen alleine auf den räumlichen Schutzbereich eines nationalen Rechts abgestellt, scheint erörterungsbedürftig, wie in jenen Fällen zu vorzugehen ist, in denen ein (nationales) Recht in mehreren Mitgliedstaaten eingetragen bzw. geschützt ist.⁴⁰

1.3.2 Nicht-eintragungspflichtige nationale Rechte

Für nicht-eintragungspflichtige nationale Rechte hat der EuGH den Erfolgsort in Entscheidungen zu Urheberrechten in dem Mitgliedsstaat lokalisiert, in dem das beanstandete Verhalten in das (dort bestehende) Immaterialgüterrecht eingreift.⁴¹ Die Zuständigkeit sei aber auf den dort eingetretenen oder drohenden Schaden beschränkt. Im Gegensatz zu Persönlichkeitsverletzungen (im Internet) und bei Verletzung (nationaler) eintragungsbedürftiger Rechte, fehlt bei nicht-eintragungsbedürftigen Rechten ein entsprechender Gerichtsstand mit umfassender Kognitionsbefugnis am Erfolgsort.⁴²

Diese Rsp des EuGHs ist Gegenstand einer andauernden Diskussion in der Lehre. Manche Autoren lehnen einen vom Handlungsort verschiedenen Erfolgsort generell ab.⁴³ Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit wird auch die Anwendung der Mosaiktheorie auf nicht-eintragungspflichtige Immaterialgüterrechte kritisiert.⁴⁴

1.3.3 Gemeinschaftsschutzrechte

Für gemeinschaftseinheitliche Schutzrechte wie Gemeinschaftsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder den gemeinschaftlichen Sortenschutz, enthalten einschlägige Verordnungen⁴⁵ spezielle Vorschriften, die Art 7 Nr 2 EuGVVO vorgehen.⁴⁶ All diese Bestimmungen sind dahingehend konvergent, dass sie im Gegensatz zur EuGVVO keine Erfolgsortzuständigkeit vorsehen, sondern als Alternative zum allgemeinen Gerichtsstand, einen Wahlgerichtsstand lediglich am

⁴⁰ Vgl auch *Dietze*, EuZW 2012, 513.

⁴¹ EuGH 3.10.2013, C-170/12; EuGH 3.4.2014, C-387/12, (*Hi Hotel HCF*) = ÖBI-LS 2014/44, 167 (*Musger*); EuGH 22.1.2015, C-441/13 (*Hejduk*) = ÖBI 2015/20, 92 (*Musger*).

⁴² *Garber*, ÖBI 2014/24, 100.

⁴³ *Schack* zu EuGH C-170/12, NJW 2013, 3627.

⁴⁴ *Picht/Kopp*, Die internationale Zuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet nach den EuGH-Entscheidungen *Hejduk* und *Pinckney*, GRUR Int. 2016, 232; *Garber*, ÖBI 2014/24, 100; *Schack*, NJW 2013, 3627.

⁴⁵ Vgl. etwa Art 125 Abs 5 Verordnung (EU) 2017/1001 („GMVO“); Art 82 Verordnung (EG) Nr. 6/2002 („GGV“); Art 101, 102 Verordnung (EG) Nr. 2100/94 („SortenschutzVO“).

⁴⁶ Siehe für Gemeinschaftsmarken EuGH, 5.6.2014, C-360/12 (*Coty Germany/First Note Perfume*) = ÖBI 2014/57,178 (*Musger*); für Gemeinschaftsgeschmacksmuster OGH 24.09.2019, 4 Ob 138/19a = MR 2020, 41 (*Walter*). Nichts Anderes kann für den gemeinschaftlichen Sortenschutz gelten nach Art 101 und 102 SortenschutzVO gelten.

Handlungsort ermöglichen.⁴⁷ Obwohl vor allem ältere Lehrmeinungen⁴⁸ davon ausgehen, dass eine Verletzungshandlung sowohl am Handlungs- als auch am Erfolgsort geltend gemacht werden kann, hat sich der EuGH dieser Auffassung nicht angeschlossen.⁴⁹ Die Ubiquitätstheorie findet auf gemeinschaftliche Schutzrechte sohin keine Anwendung.

In der Lehre wird eine Unterscheidung zum Zuständigkeitsregime der EuGVVO mitunter in Frage gestellt.⁵⁰ Zuletzt hat auch der EuGH eine „gewisse Kohärenz“ bei der Auslagerung der zuständigkeitsbegründeten Bestimmungen gefordert.⁵¹ Von einer Angleichung der bei der Bestimmung der Zuständigkeit bei gemeinschaftlichen Schutzrechten einschlägigen Regeln an Art 7 Nr 2 EuGVVO, hat dieser aber (bislang) Abstand genommen.

2 FORSCHUNGSTHEMA UND METHODE

Thema dieser Arbeit ist eine Analyse der bisherigen Judikatur und Lehrmeinungen zum Gerichtsstand des Erfolgsortes im europäischen Zivilprozessrecht. Zu Beginn werden generelle Kriterien zur Bestimmung des Erfolgsortes abgeleitet, die sich aus allgemeinen Prinzipien des Zivilverfahrensrechts ergeben. In weiterer Folge wird auf die einzelnen Schadenskategorien, die den Gegenstand dieser Untersuchung bilden, eingegangen. Insbesondere soll analysiert werden, inwiefern die bisherige Rechtsprechung zu den oben erwähnten Schadenskategorien den Leitgedanken der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit im internationalen Zivilprozessrecht gerecht wird. Letztlich gilt es Lösungsansätze für bislang in der Judikatur und in der Lehre nicht oder nicht einheitlich erörterte Aspekte herauszuarbeiten.

Der Gang der Untersuchung wird sich an den allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft orientieren. Zu berücksichtigen sind dabei nach *Fasching* die Besonderheiten des Zivilprozessrechts.⁵² Außerdem wird vereinzelt die Methode der Rechtsvergleichung anzuwenden sein. Letztere wird allerdings nicht umfassend dargestellt, sondern problemorientiert bei ausgewählten Untersuchungsschritten herangezogen. Hier wird vor allem auf die deutsche Rechtslage zurückzugreifen sein.

⁴⁷ *Leible* in *Rauscher*⁴, Art 7, Rz 119.

⁴⁸ *Basedow*, Europäisches Internationales Privatrecht, NJW 1996, 1921; *Leible* in *Rauscher*⁴, Art 7, Rz 119 mwN.

⁴⁹ EuGH, 5.6.2014, C-360/12.

⁵⁰ *Walter*, Internationale Zuständigkeit - Verletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, MR 2020, 41; andere Meinung etwa *Hackbarth*, Kehrtwende beim internationalen Tatortgerichtsstand, Anmerkungen zur „AMS Neve“-Entscheidung, GRUR 2019, 1269.

⁵¹ EuGH, 5.9.2019, C-172/18 (AMS Neve u.a.) = GRUR 2019, 1269 (*Hackbarth*), Rn 58.

⁵² *Fasching*, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBI 1990, 749.

3 ZEITPLAN

Die Dissertation soll im 4. Quartal 2021 fertiggestellt werden. Der genaue Zeitplan wird in Absprache mit dem Dissertationsbetreuer festgelegt.

4 VORLÄUFIGES INHALTSVERZEICHNIS

- A. Einleitung
- B. Problemaufriss
- 1. Platz und Distanzdelikte
- 2. Anknüpfung am Handlungsort
- 3. Anknüpfung am Erfolgsort
 - 3.1. Kriterien zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit
 - 3.1.1. Parteiinteressen
 - 3.1.2. Interesse an einer raschen und kostengünstigen Entscheidung durch ein nahes gelegenes Gericht
 - 3.1.3. Interesse an der Vorhersehbarkeit des zuständigen Gerichts
 - 3.1.4. Europarechtliche Vorgaben
 - 3.1.5. Verfassungsrechtliche Vorgaben im österreichischen internationalen Zivilprozessrecht
 - 3.2. Die Problematik bei nicht vorhersehbaren Erfolgsorten
- 4. Das europäische internationale Zivilprozessrecht
 - 4.1. Allgemeines und historischer Hintergrund
 - 4.2. Der Anwendungsbereich der EuGVVO
 - 4.2.1. Zeitlicher Anwendungsbereich
 - 4.2.2. Sachlicher Anwendungsbereich
 - 4.2.3. Räumlich-personeller Anwendungsbereich
 - 4.2.4. Das Verhältnis zum nationalen Recht
 - 4.3. Deliktgerichtstand gem. Art 7 Nr 2 EuGVVO
 - 4.3.1. Der Grundsatz der autonomen Auslegung
 - 4.3.2. Primär- und Folgeschäden
 - 4.4. Die Bestimmung des Erfolgsortes nach Art 7 Nr 2 EuGVVO bei reinen Vermögensschäden
 - 4.4.1. Bisherige Rechtsprechung des EuGH
 - 4.4.2. Ausgewählte Fallkonstellationen
 - 4.4.3. Stellungnahme
 - 4.5. Die Bestimmung des Erfolgsortes nach Art 7 Nr 2 EuGVVO bei Persönlichkeitsverletzungen
 - 4.5.1. Persönlichkeitsverletzungen im „offline-Bereich“

- 4.5.2. Rechtsverletzungen im Internet
- 4.5.3. Bisherige Rechtsprechung des EuGH
- 4.5.4. Anwendbarkeit der vom EuGH entwickelten Grundsätze auf Unterlassungsklagen?
- 4.5.5. Stellungnahme
- 4.6. Die Bestimmung des Erfolgsortes nach Art 7 Nr 2 EuGVVO bei Verletzung von Immaterialgüterrechten
 - 4.6.1. Einteilung von Immaterialgüterrechten
 - 4.6.2. Territorialitätsgrundsatz bei Immaterialgüterrechten
 - 4.6.3. Bisherige Rechtsprechung des EuGH
 - 4.6.4. Erfolgsort bei der Verletzung eintragungsbefürchteter nationaler Rechte
 - 4.6.4.1. Markenrechtsverletzungen
 - 4.6.4.2. Verletzung von Musterschutzrechten
 - 4.6.4.3. Patentverletzungen
 - 4.6.5. Erfolgsort bei nicht-eintragungsbefürchteter nationaler Rechte
 - 4.6.5.1. Urheberrechtsverletzungen
 - 4.6.6. Erfolgsort bei der Verletzung von gemeinschaftlichen Schutzrechten?
 - 4.6.7. Stellungnahme
- C. Wesentliche Ergebnisse
- D. Quellenverzeichnis

5 VORLÄUFIGES LITERATURVERZEICHNIS

Bach, Fake News und Cyber Mobbing – Zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, EuZW 2018, 68.

Basedow, Europäisches Internationales Privatrecht, NJW 1996, 1921.

Buchner, Kläger- und Beklagenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit: Lösungsansätze für eine zukünftige Gerichtsstands- und Vollstreckungskonvention, 1998.

Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2016.

Cheshire, North & Fawcett, Private International Law, Fifteenth Edition 2017.

Coester-Waltjen, Internationale Zuständigkeit bei Persönlichkeitsverletzungen, FS Schütze (1999) 175.

Czernich/Kodek/Mayr, Europäisches Gerichtsstands und Vollstreckungsrecht, 4. Auflage 2014.

Dehnert; Der deliktische Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden und Persönlichkeitsverletzungen, 2010.

Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser, Designgesetz, GGV, 6. Auflage 2019.

Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Auflage, September 2019.

Garber, Die internationale Zuständigkeit für Klagen aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet, ÖJZ 2012, 108.

Garber, Zur internationalen Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGVVO bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen, ÖBl 2014/24, 100.

Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Auflage 2015.

Geimer, Verfassungsrechtliche Vorgaben bei der Normierung der internationalen Zuständigkeit, FS Schwind zum 80. Geburtstag (1993) 17.

Gottwald, Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2017.

Hackbarth, Kehrtwende beim internationalen Tatortgerichtsstand, Anmerkungen zur „AMS Neve“-Entscheidung, GRUR 2019, 1269.

Hartley, Jurisdiction in tort claims for non physical harm under Brussels 2012, Article 7(2), International & Comparative Law Quarterly, Volume 67, Issue 4, October 2018, pp. 987-1003.

Hess, Der Schutz der Privatsphäre im Europäischen Zivilverfahrensrecht, JZ 2012, 189

Hoeren/Sieber/Holzner, Handbuch Multimedia-Recht, 52. EL April 2020.

Höllwerth/Ziehensack, ZPO: Taschenkommentar, 1. Auflage 2019.

Klauser/Kodek, JN-ZPO, 18. Auflage 2018.

Klicka, Die Anwendung des Deliktgerichtsstands nach Art 7 Nr 2 EuGVVO auf reine Vermögensschäden eines Fahrzeugkäufers, JBI 2019, 337.

Klicka, Die Klage auf Feststellung der Haftpflicht Anlegerschäden, ÖJZ 2012/51, 493.

Koziol, Schadenersatz für reine Vermögensschäden, JBI 2004, 273.

Koziol, Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht, 2014.

Koziol, Das bewegliche System. Die goldene Mitte für Gesetzgebung und Dogmatik, ALJ 2017, 160.

Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band I, Allgemeiner Teil, 4. Auflage 2020.

Mayr, Die „österreichischen“ EuGH-Entscheidungen zu EuGVÜ/EuGVVO in *König/Mayr* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich (2007) 27 (56 ff).

McElevay, Jurisdiction for crossborder breach of personality and defamation, ICLQ vol 61, October 2012 pp 1007–1016.

Lehmann, Prospectus liability and private international law – assessing the landscape after the CJEU’s Kolassa ruling (Case C-375/13), Journal of Private International Law, 2016 Vol. 12, No. 2, 318–343.

Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht, 1. Auflage, 2011.

Mayr, Die Reform des internationalen Zivilprozessrechts in Österreich, JBI 2001, 144.

Melcher, Reine Vermögensschäden im internationalen Zuständigkeits- und Privatrecht Status quo in Judikatur und Literatur, VbR 2017/80.

Musielak/Voit, Zivilprozessordnung: mit Gerichtsverfassungsgesetz: Kommentar, 17. Auflage 2020.

Oberhammer, Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, JBl 2018, 750.

Oberhammer, Methodenfragen zum Deliktsgerichtsstand bei reinen Vermögensschäden, ecolex 2019, 138.

Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung, Kommentar zur Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO), 1. Auflage 2017.

Pichler, Forum-Shopping für Opfer von Persönlichkeitseingriffen im Internet? MR 2011, 365.

Picht/Kopp, Die internationale Zuständigkeit für Immaterialgüterrechtsverletzungen im Internet nach den EuGH-Entscheidungen Hejduk und Pinckney, GRUR Int. 2016, 232.

Picht, Von eDate zu Wintersteiger – Die Ausformung des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für Internetdelikte durch die Rechtsprechung des EuGH, GRUR Int. 2013, 19.

Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band I Brüssel Ia-VO 4. Auflage 2016.

Rechberger, Die Zuständigkeit für Unterlassungsklagen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, MR 2013, 116.

Rechberger/Klicka, Kommentar zur ZPO, 5. Auflage, Mai 2019.

Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, 9. Auflage, 2017.

Rott, VW-Aktionärsklagen – Internationale Zuständigkeit bei reinen Vermögensschäden, in Leupold (Hrsg), Forum Verbraucherrecht 2017 (2017) 45.

Saenger, Zivilprozessordnung, 8. Auflage 2019.

Schacherreiter, Die internationale Zuständigkeit für Klagen aus der VW-Abgasmanipulation, VbR 2018/96, 178.

Schacherreiter, Klägergerichtsstand für Privatanleger bei fehlerhafter Kapitalmarktinformation? Reflexion zu 6 Ob 18/17s aus Verbrauchersicht, VbR 2017/126, 193.

Schacherreiter; Die internationale Zuständigkeit für Klagen aus der VW-Abgasmanipulation, Zur Möglichkeit österreichischer Fahrzeughalter, den Hersteller bei inländischen Gerichten zu klagen, VbR 2018/96, 178.

Schacherreiter, Die internationale Zuständigkeit für Prospekthaftungsklagen nach der EuGVVO, FS Danzl (2017) 645.

Schneider, Zur internationalen Zuständigkeit für Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet. Die Mosaiktheorie auf dem Prüfstand, MR 2020, 115.

Stadler, Der deliktische Erfolgsort als internationaler Gerichtsstand bei reinen Vermögensschäden, FS Geimer (2017) 715.

Thiele, Der Gerichtsstand bei Wettbewerbsverstößen im Internet, ÖJZ 1999, 754.

Ungerer; Pure financial loss and international jurisdiction for tort under the Brussels I (Recast) Regulation, Maastricht Journal of European and Comparative Law 2017, Vol. 24(3) 448–455.

Walter, Internationale Zuständigkeit für Urheberrechtsverletzungen, MR 2020, 35.

Walter, Die finanziellen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen nach österreichischem und EU-Recht (Teil I), MR-Int, 2017 56.

Walter, Die finanziellen Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen nach österreichischem und EU-Recht (Teil II) Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, MR-Int 2017, 96.

Weller, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, FS Kaissis (2012), 1039.

Wendelstein, Der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bei "reinen" Vermögensschäden, GPR 2018, 272.

Wieczorek/Schütze, ZPO, Band 13/2, Brüssel Ia-VO, 4. Auflage 2019.

Zeiler, Neue Zuständigkeitsordnung für medienrechtliche Entschädigungsansprüche, MR 1996, 224.

6 VORLÄUFIGES JUDIKATURVERZEICHNIS

6.1 EuGH

EuGH 30.11.1976, C-21/76 (Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace).

EuGH 27.9.1988, C-189/87 (Kalfelis/Schröder u.a).

EuGH 19.9.1995, C-364/93 (Marinari/Lloyd's Bank) = JZ 1995, 1107 (*Geimer*).

EuGH 7.3.1995, C-68/93 (Shevill u.a./Presse Alliance) = MR 1996, 255.

EuGH 10.6.2004, C-168/02 (Kronhofer) = wbl 2004, 329.

EuGH 25.10.2011, C-509/09, C-161/10 (eDate Advertising u.a.) = ÖJZ 2012/52, 493 (*Brenn*).

EuGH 19.4.2012 C-523/10 (Wintersteiger) = ecolex 2012, 484 (*Slonina*) = EuZW 2012, 513 (*Dietze*) = LMK 2012, 333913 (*Hein*) = JZ 2012, 1016 (*Lehmann/Stieper*).

EuGH 3.10.2013, C-170/12 (Pinckney) = ÖBI 2014/11, 43 (*Garber*) = NJW 2013, 3627 (*Schack*).

EuGH 13.3.2014, C-548/12 (Brogsitter) = IPRax 2016, 111 (*Pfeiffer*) = ecolex 2014/329, 790 (*Slonina*).

EuGH 3.4.2014, C-387/12 (Hi Hotel HCF) = ÖBI-LS 2014/44, 167 (*Musger*).

EuGH 5.6.2014, C-360/12 (Coty Germany) = ÖBI 2014/57,178 (*Musger*).

EuGH 22.1.2015, C-441/13 (Hejduk) = ÖBI 2015/20, 92 (*Musger*).

EuGH 28.1.2015, C-375/13 (Kolassa) = GPR 2016, 140 (*Wendelstein*).

EuGH 21.5.2015, C-352/13 (CDC Hydrogen Peroxide) = ÖBI 2015/48, 228 (*Musger*).

EuGH 16.6.2016, C-12/15 (Universal Music International Holding) = GPR 2016, 251 (*Zaprianos*).

EuGH 27.9.2017, C-24/16 und C-25/16 (Nintendo) = ÖBI 2018/88, 289 (*Grötschl*)

EuGH 17.10.2017, C-194/16 (Bolagsupplysningen und Ilsjan) = GPR 2018, 23 (*Kontogeorgou*).

EuGH 19.10.2017, C-231/16 (Merck) = GRUR 2018, 160 (*Heinze*).
EuGH 5.7.2018, C-27/17, (flyLAL-Lithuanian Airlines) = ÖJZ 2018/113, 885.
EuGH 29.7.2019, C-451/18 (Tibor-Trans) = ÖJZ 2019/109, 890 (*Brenn*).
EuGH 12.9.2018, C-304/17 (Löber) = ÖBA 2019/85, 73 (*Schacherreiter*).
EuGH 5.9.2019, C-172/18 (AMS Neve u.a.) = GRUR 2019, 1269 (*Hackbarth*).
EuGH 9.7.2020, C-343/19 (Verein für Konsumenteninformation) = VbR 2020/122, 194 (*Klicka*).

6.2 OGH

OGH 17.6.1990, 7 Ob 564/90 = SZ 63/105 = RdW 1991, 147.
OGH 11.9.1991, 9 Ob 711/91 = SZ 64/123 = RdW 1992, 112.
OGH 23.04.1992, 7 Ob 541/92 = JBI 1992, 655.
OGH 22.9.1993, 6 Ob 589/93 = RdW 1994, 177 = ZfRV 1994/11, 72.
OGH 27.10.1994, Ob 638/94 = SZ 67/189 = ZfRV 1995/17, 156.
OGH 24.2.1998, 1 Ob 319/97m = ecolex 1998,693 = RdW 1998,615.
OGH 17.4.2002, 7 Ob 127/01d = RdW 2002/603.
OGH 08.7.2003, 4 Ob 122/03z = ecolex 2004/59, 119 = RdW 2004/71, 94.
OGH 1.7.2004, 2 Ob157/04h = ecolex 2004,860 (*Mayr*) = JBI 2005, 260.
OGH 6.7.2004, 4 Ob 146/04f = EvBI 2005/24 = ÖBI 2004,282 (*Cizek*).
OGH 29.6.2004, 5 Ob 188/03p = RdW 2005,31 = ecolex 2005,899.
OGH 18.8.2004, 4 Ob 149/04x = EvBI 2005/61, 271.
OGH 28.9.2005, 7 Ob 135/05m.
OGH 14.6.2012, 3 Ob 14/12y = ÖBA 2013, 441 (*Thiede*) = Zak 2012/658, 347 (*Fichtinger*).
OGH 10.7.2012, 4 Ob 82/12f = MR 2012, 343.
OGH 18.7.2013, 1 Ob 133/13k = Zak 2013/584, 322.
OGH 22.1.2015, 2 Ob 222/14g = JBI 2015, 522.
OGH 7.7.2017, 6 Ob 18/17s = VbR 2017,180 (*Oberhammer*).
OGH 23.10.2018, 4 Ob 185/18m = EvBI 2019/75, 513 (*Frauenberger*).
OGH 20.2.2019, 5 Ob 240/18g = ÖBA 2019, 674.
OGH 7.5.2019, 6 Ob 218/18d = JBI 2019, 527 = MR 2019, 114.
OGH 27.6.2019, 8 Ob 45/19d = ZFR 2019, 576 (*Gassner/Klicka*).
OGH 24.9.2019, 4 Ob 138/19a = MR 2020, 41 (*Walter*).
OGH 26.11.2019, 4 Ob 173/19y = MR 2020, 35 (*Walter*) = ÖBI 2020, 54 (*Garber*).
